

Antragsteller: Amtsdirektor

**öffentlich**

federführendes Amt:  
 Finanzverwaltung

**Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

**BV50/2010/009**

Beratungsfolge	Termin Bemerkungen	Ein	Für	Geg	Ent
Gemeindevertretung Schöneberg	26.04.2010				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

**Betreff:**

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg.

**Sachdarstellung:**

Die Gebühren der Friedhofsbewirtschaftung sind kostendeckend zu gestalten.

Diesbezüglich wurden die Ausgaben in der Friedhofsbewirtschaftung festgestellt und mittels Kalkulation die Gebührenhöhe errechnet.

Die veränderten Gebühren sind in der Satzung enthalten.

Die Kalkulation der Gebühren ist alle zwei Jahre zu überarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht überschreitet, wobei eine Überschreitung im begrenzten Rahmen unschädlich ist, wenn sie im nächsten Kalkulationszeitraum wieder ausgeglichen werden.

Aus vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen die nachfolgende Gebührensatzung zu beschließen.

**Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg**

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am ..... folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schöneberg (Flur 1, Flurstück 95) und Neu Galow (Flur 9, Flurstück 89/1) und der Trauerhalle Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

**§ 4**

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow

a)	Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	287,00 € / Grab
a a)	Doppelgrab	646,00 € /
Doppelgrab		
b)	Urnengrabstelle je Grab für 20 Jahre	287,00 € /
Urnengrab		
bb)	Doppelurnengrab	646,00 € /
Doppelurnengrab		
c)	nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren	14,00 € / Grab und Jahr
e)	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	63,00 € / Urnengrab

- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen 13,50 € /Grab u. Jahr

**§ 6  
Trauerhallengebühr**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen 54,50 € / Trauerfall

**§ 7  
Sonderleistungen**

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den .....

.....  
Detlef Krause  
Amtdirektor

gez. Amtsleiter    Frau Spann                    gez. Amtdirektor                    Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

**B e s c h l u s s e r g e b n i s**

26.04.2010

Gemeindevertretung Schöneberg,  
Ortsvorsteher Flemsdorf,  
Ortsvorsteher Schöneberg

**Abstimmungsergebnis:**

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage	X	abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					

Ergänzung zu § 4 Grabstellengebühr

1( e) nur für Neu Galow zutreffend, da bisher in Schöneberg keine  
Urnengrabgemeinschaftsanlage festgelegt wurde.